



## Erläuterungen zur Schulordnung – Anlage 1 Mit dem Fahrrad zur Schule

Da Kinder im Straßenverkehr besonders gefährdet sind, sollten Sie Ihr Kind **frühestens** nach besuchter Verkehrsschule in der vierten Klasse mit dem Fahrrad zur Schule fahren lassen – und auch dann nur, wenn es die jeweilige Strecke zulässt und Ihr Kind sich wirklich sicher im Straßenverkehr verhält (siehe auch Bemerkungen der Verkehrspolizei auf dem Prüfungsbogen der Fahrradprüfung). Dies ist die Empfehlung der Verkehrspolizei und der Unfallkasse Hessen.

Die Strecke sollte mit Ihrem Kind mehrfach geübt sein. Als Eltern tragen Sie die Verantwortung, mit welchem Verkehrsmittel und auf welchem Weg Sie Ihr Kind zur Schule schicken.

**Aus verkehrspädagogischer Sicht kann man nur raten, Grundschul Kinder erst nach dem Besuch der Verkehrsschule mit dem Rad zur Schule fahren zu lassen.**

Wir geben darüber hinaus zu bedenken, dass Kinder erst im Alter von 13 bis 15 Jahren die Fähigkeit erreichen, in der Regel sicher genug am Straßenverkehr teilzunehmen. **Wir empfehlen, Ihr Kind im Zweifelsfall zu Fuß zur Schule zu schicken.**

**Sollte Ihr Kind dennoch mit dem Fahrrad zur Schule fahren, erwarten wir:**

- **dass das Fahrrad Ihres Kindes technisch in Ordnung und verkehrssicher ist.**  
(Beleuchtung, Bremsen, Klingel, etc.)
- **dass Ihr Kind auf jeden Fall einen Helm trägt.**
- **dass das Fahrrad auf dem Schulgelände geschoben wird.**
- **dass das Fahrrad am Fahrradständer abgeschlossen wird.**  
(Die Schule übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung.)

**Außerdem besagt die Straßenverkehrsordnung**

**(StVO § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge)**

(5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr **müssen**, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **dürfen** mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

Im Juni 2012

**Schulkonferenz der Dornbachschule**